

Jahr für Jahr führt die Wiederkehr des Geburtstages des Stifters unserer Universität den Blick zurück in die ersten Decennien unseres Jahrhunderts.

Es ist die Morgenröthe des jungen Deutschlands, die anbricht. Die Heroen unserer Literatur schaffen unvergängliche Meisterwerke zur Bereicherung des Gedankenkreises, zur Erhebung, zur Freude der Nation, die Philosophie klärt und stählt die Geister, und die lieblichste der Künste erfüllt die Sinne mit Wohllaut.

Ein jugendliches Königspaar, rein und edel, nimmt den Thron des grossen norddeutschen Staates ein, und dieser tritt in eine neue Epoche seiner verfassungsmässigen Entwicklung.

Fassen wir die Dinge nicht bloß nach dem Anschein, so müssen wir die Anfänge eines verfassungsmässigen Lebens in Preussen von der Regierung Friedrich Wilhelms III. an rechnen. Zum verfassungsmässigen Regenten war dieser Fürst durch Temperament und Charakter berufen. Zu einem gemässigten Regimente hatten ihn die staatsrechtlichen Doktrinen seines Lehrers

Suarez vorbereitet, dessen Leben und Thätigkeit uns Stölzel neuerdings gründlich und klar in anziehender Form vorgeführt hat. — Unsere Absicht ist heute, an der Hand Stölzel's das Verhältniss von Suarez und Friedrich Wilhelm III. in das Auge zu fassen. Aber nicht bloss auf das Persönliche kommt es uns an. Wir wollen versuchen, den Übergang des alten Preussens in die modernen Zustände zur Anschauung zu bringen. Hierbei handelt es sich um nichts Geringeres, als um eine neue Gestaltung der Idee der Souveränität, auf welcher der preussische Staat beruhte, insbesondere um die Selbständigkeit des Richteramtes.

Eine allgemeine Bemerkung über das Verhältniss der Wissenschaft zum modernen Staate mag unsere Betrachtungen einleiten.

Im Alterthum bildeten sich die Staaten naturwüchsig. Nicht vorschauende Gedankenarbeit gestaltete ihre Verfassungen. Sie entfalteten sich nach den Bedürfnissen und Leidenschaften der Menge und den Einsichten und dem Ehrgeiz grosser Staatsmänner. Hier war volle Einheit des Denkens und des Handelns. Wie anders die Staaten der Neuzeit! An der Wiege der modernen Staaten stehen die Wissenschaften von Staat und Recht; und sie spinnen ihnen dauernd ihr Schicksal. Die Theorie entwirft den Plan, welchen die Kunst der Staatsmänner verwirklicht. Dies gilt vornehmlich vom preussischen Staate, der nicht eine Natureinheit ist, sondern eine Schöpfung der Intelligenz und der Thatkraft.

Als im 16. Jahrhundert der Franzose Johannes Bodinus die Lehre von der Souveränität darstellte, vollzog sich ein Ereigniss von welthistorischer Bedeutung. Dem mittelalterlichen trat der moderne Staat entgegen. Die Souveränität wird aufgefasst als die einheitliche Gewalt, die den Staat in seiner Gesamtheit durchdringt und ihm nothwendig zukommt. Zu ihren Attributen gehört

die Gesetzgebung, die an keine Gesetze gebunden ist, die oberste Rechtssprechung, die Entscheidung über Krieg und Frieden und alle die zahlreichen Funktionen, die der heutigen Staatsgewalt zu eigen sind. Sie ist dauernd, unbeschränkt und untheilbar.

Nichts merkwürdiger nun als die Einwirkung dieser Gedanken auf die vorhandenen Staatengebilde. In diesen Lehren fanden die auf den Einheitsstaat gerichteten Bestrebungen der französischen Könige ihre Legitimierung. Aber dem deutschen Reiche gegenüber waren sie auflösend. Sie lieferten den Feinden des Kaiserthums die schärfsten Waffen in die Hand. Die Attribute, welche man als nothwendige Bestandtheile der Souveränität auffasste, fehlten dem Kaiserthume seit langer Zeit. So suchte man es als blossen Schein der Monarchie und bedeutungsloses Wesen vollends zu Boden zu werfen.

Für den Aufbau des preussischen Staates gab die Theorie Bodin's die eisernen Klammern. Weit dahin erstreckten sich die Lande der Hohenzollernschen Dynastie, von den Westmarken Deutschlands bis zum fernen Osten durch zahlreiche Grenzen getrennt. Geschichte und Stammesart schieden die Bewohner, nicht minder Recht und Verfassung. Gemeinsam war nicht viel anderes als das Herrscherhaus. Unmöglich, aus solchem Material ein Reich zu bilden, wenn die Staatswissenschaften nicht den Weg dazu gewiesen hätten. Sie gaben den Hohenzollern zum Angebinde Begriff und Schlagwort der Souveränität. Doch nicht bloss um die Einheit des Staates handelte es sich. Die naturrechtliche Schule, welche seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die preussischen Universitäten mit ihren Lehren erfüllte und in Preussen das Denken der Staatsmänner und Beamten bestimmte, wies dem Staate hohe Ziele an: Vernunft und Aufklärung, Nutzen und Glück der Unterthanen.

Dem gemeinen Nutzen dienten die beiden gewaltigen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., indem sie die gesammte Staatsmaschine in ihrer Hand konzentrirten. Zusammen haben Vater und Sohn 72 Jahre regiert. Unablässig am Steuer des Staates stehend, seine Geschicke mit fester Hand lenkend, für das Kleinste nicht minder besorgt als für das Grosse, ein ruhmreiches aber auch strenges und eisernes Regiment führend, so haben sie Preussen geschaffen.

Es war den Königen gelungen, durch harte Zucht und durch ihr Beispiel einen Beamtenstand heranzubilden, unermüdlich thätig nach ihrem Vorbilde, voll hingebender Pflichttreue, mit geringen Ansprüchen an die äussern Güter.

Aber gerade mit diesem Beamtenstand trat Friedrich der Grosse zu Ende seiner Regierung in einen verhängnissvollen Konflikt.

Auch die Rechtspflege ist Attribut der Souveränität; auch sie nahm der absolute König grundsätzlich persönlich in Anspruch: thatsächlich freilich liess sich die uralte deutsche Rechtsanschauung, wonach der Gerichtsherr die Urtheilenden setzt, aber nicht selbst das Urtheil fällt, weder aus der Praxis des Lebens, noch aus dem Bewusstsein des Volkes verdrängen.

Nun ereignete sich der berühmte Fall, der in drastischer und dramatischer Weise tiefliegende Gegensätze vor Aller Augen stellte. Was war es doch an sich für eine unbedeutende Sache! Nicht um Schätze und Fürstenthümer handelte es sich, nein um eine Erbpachtmühle, einen Karpfenteich, einen Bauer: den Müller Arnold. Er hatte seiner Zeit dem Könige im siebenjährigen Krieg als Wegweiser gedient und nun im Wege Rechtens seinen Prozess um seine Erbpachtmühle bei der Regierung in Küstrin und dem Kammergerichte zu Berlin verloren. Dem Könige gab er an, un-

richtig seine Sache darstellend, er habe seine Prozesse verloren, weil seine Gegner Edelleute waren. Ein Stabsoffizier wurde mit der Untersuchung betraut; der zog einen abgesetzten Advokaten zu. So fiel der Bericht zu Gunsten des Müllers aus. Auf's Äusserste war der König erregt. Er fühlte sich als Vertreter des armen Volkes. Ein Exempel schien ihm nöthig: „Man hat meinen Namen enorm missbraucht, schrieb er, um gewaltige und unerhörte Ungerechtigkeiten auszuüben.“ Die Richter, welche an den Urtheilen gegen den Müller theilgenommen hatten, wurden kassirt, einige auf die Festung gebracht. Der Chef der Justiz, Grosskanzler Fürst, erhielt seine Entlassung.

Diese Schritte mussten um so tiefer und nachhaltiger die Gemüther erregen, als sie mit den staatsrechtlichen Theorien in schroffen Gegensatz traten, die, wiederum von Frankreich ausgehend, in jener Zeit die Herrschaft über die Geister gewannen. Die Lehre von der Theilung der Gewalten, welche Montesquieu in seinem *esprit des lois* in überzeugender Darstellung verkündete, war allmählig das politische Glaubensbekenntniss der besten und edelsten Männer auch in Preussen geworden. In jedem Staat, führt Montesquieu aus, giebt es drei Gewalten, die gesetzgebende, die Exekutivgewalt und die richterliche. Keine Freiheit besteht, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und exekutiven getrennt ist. Ist sie mit der gesetzgebenden vereint, so ist die Gewalt über Leben und Freiheit der Bürger Willkür, denn der Richter ist Gesetzgeber. Ist sie mit der Exekutivgewalt verbunden, so hat der Richter die Kraft des Unterdrückers; Alles wäre verloren, wenn derselbe Mann oder dieselbe Korporation die drei Gewalten zusammen ausübten. In der Mehrzahl der Königreiche Europas, behauptet Montesquieu, ist die Regierung eine gemässigte, weil der Fürst, welcher die beiden ersten Gewalten hat, seinen Unterthanen die

Ausübung der dritten belässt. Nur bei den Türken, wo diese drei Gewalten in dem Haupt des Sultans vereinigt sind, herrscht abscheulicher Despotismus.

In Veranlassung des Prozesses des Müllers Arnold war der bisherige schlesische Justizminister von Carmer zum Grosskanzler d. h. zum Justizminister für die Gesamtmonarchie ernannt worden. Carmer nahm sofort den längst gehegten Plan einer umfassenden Gesetzgebung für Preussen auf. Frühere Versuche waren gescheitert, er wusste ihn zum glücklichen Ende zu bringen. Denn ihm stand Suarez zur Seite, den Carmer bereits in Schlesien zu den wichtigsten Geschäften gebraucht hatte und der nun mit dem neuen Grosskanzler nach Berlin übersiedelte.

Eben die Männer, die durch die Katastrophe an die Spitze der Geschäfte gestellt waren, sann eifrigst, die Wiederholung ähnlicher Ereignisse unmöglich zu machen. Das allgemeine Gesetzbuch, welches man entwarf, stellte nicht bloss das bürgerliche Recht Preussens in das Einzelne hinein systematisch fest, ein Werk schwierigster und umfassendster Art, ohne Vorgang in der Geschichte; auch die wichtigsten Beziehungen des öffentlichen Rechts wurden geregelt, Städte, Landgemeinden, Gewerbe und Ackerbau, Schulen und religiöse Gemeinschaften und sogar das Armenwesen empfangen hier ihre Ordnungen.

Die Majestätsrechte selbst sollten geregelt, beschränkt werden.

Zwar bleibt die Gesetzgebung ein Majestätsrecht, welches nur dem Staatsoberhaupte zukommt. Aber in der Gesetzeskommission soll ein ständiger Beirath, eine Art von Kontrolle geschaffen werden. Dieser Kommission müssen alle neuen Gesetze vorgelegt werden, welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmen oder die gemeinen Rechte ergänzen und er-

klären. Die Kommission muss ausser der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gesetze und Rechte ihr Gutachten zugleich auf die Billigkeit und Nutzbarkeit der vorgeschlagenen neuen Verordnungen richten.

Die Vorgesetzten eines jeden Departements im Staatsrathe müssen dafür haften, dass dieser Anordnung in keinem Fall entgegen gehandelt werde.

Von einschneidenderer Bedeutung war es, dass das Gesetzbuch Garantien für die unabhängige Verwaltung der Justiz durch die Gerichte gab. Zu diesem Zwecke bestimmt es ausdrücklich, dass Machtsprüche, worunter man verstand: die persönliche Entscheidung des Monarchen in Sachen, die durch Urtheil der Gerichte ordentlicher Weise zu entscheiden waren, dass solche Machtsprüche als unverbindlich und wirkungslos durch keine Verjährung Sanktion erhalten sollten. Gerade an diese Bestimmungen knüpften sich die Hindernisse, die sich dem Gesetzbuche trotz seiner Publikation entgensetzten. Die Bestimmungen blieben auch nicht unverkümmert. Hierauf ist an diesem Orte nicht weiter einzugehen.

Die Unabhängigkeit des Richteramtes, dies war die grosse Frage realer Politik, mit welcher sich der Beamtenstand und die Intelligenz Preussens zu Ende des vorigen Jahrhunderts beschäftigten. Wahrlich eine Frage von fundamentaler Bedeutung. Ruht einerseits auf der Unabhängigkeit der Richter die bürgerliche Freiheit und die Selbstständigkeit der Unterthanen, so bricht sie andererseits bis zu einem gewissen Grade die Einheit und die Kraft der souveränen Gewalt; denn die Anwendung giebt den Gesetzen erst Nachdruck und ernste Bedeutung, und sie liegt in der Hand der Rechtsprechung. Die Ausgleichung ist eine der schwierigsten Aufgaben der Staatskunst.

Die Regierung Friedrich Wilhelm II. bildet eine Übergangszeit; die alte Form des absoluten Regiments war nicht mehr haltbar, und neue Gestaltungen des Staatslebens hatten sich noch nicht fixirt.

Da trat ein Fall ein, welcher das Problem, um das es sich handelt, in seiner schroffsten Gestalt zur Erscheinung brachte. Der König hatte das Religionsedikt erlassen, welches den Predigern die Entlassung drohte, wenn sie in ihren Predigten die Lehren ihrer Konfession verleugneten. Das Kammergericht aber glaubte in einem berühmten Prozesse den angeklagten lutherischen Prediger Schultz von der Strafe der Absetzung freisprechen zu können, weil er, wie sich das Urtheil ausdrückte, zwar nicht lutherischer, wohl aber christlicher Prediger sei.

Dies schien das Gesetzgebungsrecht der Krone selbst anzutasten und zwar in einer Zeitfrage, die alle Gemüther tief bewegte. Es war schneidende Ironie, als eine königliche Ordre das Urtheil des Kammergerichts dahin bestätigte, dass der Prediger Schultz kein lutherischer Geistlicher, und um deswillen abgesetzt sei. Wiederum wurden Strafen gegen die Richter, welche am Urtheil betheiligt waren, vom König ausgesprochen, vollzogen wurden sie nicht.

Diese Händel spielten gerade, als Suarez berufen wurde, dem 22 jährigen Kronprinzen, dem späteren Könige Friedrich Wilhelm III. Unterricht in der Rechts- und Staatswissenschaft zu ertheilen.

Damals im Jahre 1791 zählte Suarez 45 Lebensjahre. Er war der berühmteste und verdienteste Jurist seiner Zeit. Die Fülle der Aufgaben, die er bewältigt hatte, ist staunenswerth. Neben den unausgesetzt laufenden Arbeiten im Justizministerium als Beirath des Grosskanzlers, hatte er die umfassenden Gesetzbücher Preussens zum grossen Theil redigirt, denn er überragte seine

Mitarbeiter bei weitem und so fiel ihm naturgemäss die Vollbringung vorzugsweise anheim.

Suarez war durchdrungen von dem Gedanken der naturrechtlichen Schule. Was aber vielen hohle Phrase war, mit der sie sich zierten, war bei ihm der Ausdruck eines warmen Herzens und eines tiefen Gefühls. Daneben zeichnete ihn gesunder praktischer Sinn, Klarheit der Auffassung, Herrschaft über die deutsche Sprache aus. Ihm schrieben die Zeitgenossen zu: eine Ausführlichkeit, die keine Mühe scheut, scheinbare Kleinigkeiten mit unablässiger Sorgfalt verfolgt, welche den Weg reinigt ehe sie ihn betritt, und eine feste Hand, welche den Faden, an den sich die Gedanken reihen, nie fahren lässt.

Von kleiner Statur und zartem Körperbau, war Suarez schüchtern, verschlossen im gewöhnlichen Umgang; aber wo er seine Überzeugung zur Geltung zu bringen hatte, voll Muth im Bewusstsein seiner geistigen Kraft.

So trat er dem Kronprinzen gegenüber. Welch ein Bild! Der hochgewachsene fürstliche Jüngling mit dem ihm eignen ersten Interesse und vor ihm der Lehrer, körperlich unscheinbar, aber erfüllt von der Bedeutung seiner Aufgabe und getragen durch hohe schicksalsschwere Gedanken. Suarez, obgleich erst im Mannesalter, aufgerieben durch übermässige Thätigkeit, am Ende seiner Laufbahn — Friedrich Wilhelm sich vorbereitend auf einen Beruf, dessen Schwere er noch nicht ahnen konnte. Suarez, seinem Vaterlande ein grosses Vermächtniss hinterlassend, indem er die Keime für die wichtigsten Entschlüsse in seinen Schüler legte; der Kronprinz begierig die Nahrung aufzunehmen, aus welcher dereinst sein staatsmännisches Wollen und Können sprossen sollte.

Suarez hielt dem Kronprinzen seine Vorträge theils nach kurzen Notizen, theils nach vollständigen Ausarbeitungen. Auf Wunsch des

Kronprinzen schrieb er hinterher das Vorgetragene auf, da dieser an der Hand der Schrift das Gehörte in das Gedächtniss zurückrufen wollte.

Unabhängigkeit der Justiz und Regierung nach Gesetzen, Glück des Volkes und insbesondere des gemeinen Mannes, sparsame Finanzverwaltung und Erleichterung der Lasten des Volks: das sind die Grundgedanken von Suarez. Sein Ideal war der volksfreundliche monarchische Beamtenstaat. Der Repräsentativverfassung war Suarez wenig hold, er wünschte nur berathende Stände.

Auf die Unabhängigkeit des Richteramts kommt er immer wieder zurück; „der Regent, führt er aus, darf nicht selbst Richter sein wollen. Es fehlt ihm zum Richteramt die erforderliche Kenntniss, die nöthige Zeit, die nur durch Übung zu erlangende Fertigkeit. Der Regent, welcher durch Machtsprüche die Erkenntnisse seiner Gerichte aufheben oder abändern kann, würde einer seiner ersten Pflichten: einen jeden bei dem seinen zu schützen, entgegenhandeln. Machtsprüche wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten, weder der Souverän noch der Minister kann sie mit verbindlicher Kraft thun. Diese Sätze, fährt Suarez fort, sind die Schutzwehr der Freiheit eines preussischen Unterthans, sie unterscheiden den Bürger der preussischen Monarchie von dem Sklaven eines orientalischen Despoten. Nächst den Unordnungen in den Finanzen, fügt er hinzu, waren es besonders die berüchtigten *lettres de cachet*, welche die jetzige Revolution in Frankreich und damit den Umsturz der königlichen Gewalt verursacht haben. . . . Gegen dergleichen Missbräuche der Souveränität sind die preussischen Unterthanen durch die ausdrücklich erklärten Grundgesetze der Staatsverfassung — es ist das eben publizierte, wenn auch noch nicht in Kraft getretene allgemeine Gesetzbuch gemeint — gesichert, ohne dass dadurch die Rechte des Souveräns selbst im min-

desten geschmälert würden.“ „Ich habe Ihnen, gnädiger Herr,“ spricht Suarez unumwunden am Schlusse seiner Vorträge aus, „dreiste Wahrheiten gesagt, welche den Ohren der Fürsten selten willkommen sind, aber ich hielt es für meine Pflicht, dies zu thun. Denn es kommen die Zeiten, wo Ew. königliche Hoheit dero Person und künftig auch dero Thron mit Leuten umgeben sehen werden, denen es an Muth oder Uneigennützigkeit fehlt, ihrem Gebieter unangenehme aber nothwendige Wahrheiten vorzutragen. Möchten doch Ew. königliche Hoheit sich in diesen Zeiten zuweilen an gewisse Grundsätze erinnern, die Ihnen ein Mann gesagt, der keine andere Regel seiner Handlungen kennt, als seine Pflicht und die innigste Zuneigung für sein Vaterland und dessen erhabene Beherrscher.“

Diese Worte charakterisiren nicht minder Suarez, von dem sie herrühren, als den Kronprinzen, zu dem sie gesprochen werden konnten. Wie Friedrich Wilhelm Suarez würdigte, ergeben die denkwürdigen Worte der Ordre, die er unmittelbar nach seiner Thronbesteigung dem schwer Erkrankten sendete:

„Rath, besonders lieber Getreuer. Mit dem grössten Leidwesen habe Ich aus Eurer Vorstellung vom 6. d. M. zu ersehen, dass Euere Krankheit, die anfänglich nur vorübergehend zu sein geschienen, eine so ernste Wendung genommen, dass Ihr am Ende Eurer irdischen Laufbahn zu stehen besorget. Ich kenne den ganzen Umfang Eurer Verdienste um den Staat, für den allein Ihr 33 Dienstjahre gelebt und in denselben mit einer beispiellosen Anstrengung Eure seltenen Talente und allumfassende Kenntnisse, lediglich dazu angewendet habt, meinen Staaten die Segnungen einer so vollkommenen Justizverfassung zu verschaffen, als solche noch nie ein Staat besessen hat. Ohne Euch würde weder die neue Gerichtsordnung, noch das allgemeine Landrecht, welches bis

dahin als ein unauflösliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande gekommen sein, und Ihr, den ich als Schöpfer dieser unvergänglichen Denkmale der Weisheit und Gerechtigkeit meiner Vorfahren in der Regierung betrachte, werdet in diesen Euren Werken noch für die späteste Nachkommenschaft leben, die Euer Andenken im Genusse der wohlthätigen Folgen derselben segnen wird. Ich fühle es ganz, was ich Euch in dieser Hinsicht zu verdanken habe, und da ich weiss, wie schwer es halten wird, einen eines solchen Vorgängers würdigen Nachfolger zu finden, so kann Ich Mich noch nicht an den Gedanken Eures Verlustes gewöhnen, der doch als eine Folge einer so vieljährigen, fast unglaublichen Aufopferung Eurer Lebenskräfte wohl nicht zu vermeiden sein wird. Nächstdem bedauere Ich es, dass mir dieser so frühzeitige Verlust die Gelegenheit raubt, Euch noch in Eurem Leben so zu belohnen, als Ihr es in dieser Rücksicht verdienet und es bisher mit der grössten Uneigennützigkeit vermieden habt, finde aber auch nichts gerechter als Eure letzte Bitte, das Schicksal Eurer hinterbleibenden Gattin zu sichern.“

Die Doktrinen von Suarez sind das Programm der Regierung Friedrich Wilhelm III. geworden. An ihnen hat er in guten und schlimmen Tagen festgehalten. Er regierte nach Gesetzen; die politische Macht war thatsächlich zwischen dem König und dem Beamtenstande getheilt. Über diese Linie liess sich Friedrich Wilhelm III. aber auch nicht hinausdrängen.

Die Grundsätze der Gesetzgebung, die man die Stein-Hardenberg'sche nennt, entsprachen den Ansichten von Suarez. Sie hatte sich Friedrich Wilhelm von Jugend auf angeeignet, sie sind mehr, als man gewöhnlich annimmt, der Ausdruck lang genährter, reiflich durchdachter Überzeugungen des Königs gewesen. Wenn sie in den ersten Jahren seiner Regierung nicht zur Reife kamen,

wenn es des furchtbaren Zusammenbruchs des Staates bedurfte, um sie zur Durchführung zu bringen, so lag dies vielleicht darin, dass das Geschick dem Könige in den Anfängen seiner Regierung Suarez durch jene Krankheit entriss, deren wir gedachten. Denn Suarez war der einzige, der damals die Autorität, die Kraft und den Muth gehabt hätte, die nothwendigen sozialen Reformen den Hindernissen gegenüber, die sich gegen sie aufthürmten, durchzusetzen.

Der Fall des Staates zu Anfang des Jahrhunderts wäre freilich hierdurch nicht abgewendet worden. Auf eine musterhafte innere Verwaltung war das Augenmerk von Suarez ausschliesslich gerichtet und gerade hierin lag das Verhängniss. — Die Ideale des Glücks seiner Völker waren es, die Friedrich Wilhelm III. abhielten, zu der Zeit als Europa im Brand stand, als der Welteroberger Völker auf Völker in seinen Dienst und Schaaren auf Schaaren unter seine Fahnen zwang, die nothwendig gewordene Reorganisation und Verstärkung des preussischen Heeres vorzunehmen und den unabwendbaren Krieg in dem Augenblick zu beginnen, in welchem er Erfolg versprach.

So wurde Preussen durch erdrückende Übermacht in dem Momente, den der Gegner wählte, darniedergeworfen. Das Jugendglück des Königs war für immer dahin, die volle Lebensfreude hat er nicht wiedergewonnen. Aber an den Gedanken seiner Jugend hielt er mit Zähigkeit fest. Was er lange vorbedacht hatte, das setzte er in Wirklichkeit um, die Entlastung des Grund und Bodens, die Freiheit der Bauern, die Städteordnung, die Gewerbe-freiheit.

Das lauterste Zeugniss für den tiefen Sinn und die fromme Zuversicht des Königs bleibt die Stiftung der Universität Berlin. In der glücklichen Zeit der Anfänge seiner Regierung wurde ihr

Plan gefasst und vielfach erwogen, ohne eine greifbare Gestalt zu gewinnen. Was aber als Schmuck und Zierde der Hauptstadt gedacht war, erschien in den Tagen des Unheils wie eine Nothwendigkeit. Durch den Geist muss — dies sprach der König unmittelbar nach dem Frieden von Tilsit aus — der Staat ersetzen, was ihm an physischen Machtmitteln genommen ist. Deshalb soll die Stiftung dieser Universität eine der ersten Sorgen bei der Reorganisation des Staates sein. Nicht widrige Verhältnisse aller Art, nicht die schwerste finanzielle Bedrängniss hemmten die Verwirklichung. So trat unsere Universität vor 75 Jahren ins Leben ohne äusseren Prunk, ohne Festschmuck, aber die tiefsten Denker und die tüchtigsten Gelehrten der Nation in ihrem Kreise vereinigend.

Wie glänzend sollten die Erwartungen, welche sich hieran knüpften, in Erfüllung gehen! Der preussische Adler hat sich mit gewaltigem Schwung wieder erhoben! Die Universität Berlin darf es von sich sagen, dass sie in den Decennien ihres Bestehens nie unwürdig ihres Stifters war.

An den Vorhallen des Fürstenschlosses, welches die Liberalität Friedrich Wilhelm III. der Universität zu ewigem Eigenthum überwies, stehen die Bildnisse der Brüder Humboldt. Ehrfurchtsvoll und dankbar sehen wir zu Wilhelm von Humboldt auf, der die erste Einrichtung unserer hohen Schule in grossem Sinne leitete. Aber vergebens sucht der Blick nach dem Bilde des Königs, welcher für diese Universität das „Werde“ sprach. Hoffen wir, dass in nicht ferner Zeit auch sein Marmorbild hier erstehe, in der Mitte des Vorhofes unseres Gebäudes.

Wenn dann die Bildnisse der grossen Männer der Wissenschaft, welche seinem Dienste lebten, die Basreliefs schmücken, wird zu seinen Füßen auch Suarez nicht fehlen. Kein Platz könnte seinen Manen erwünschter sein.
